

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 14/12 B**

L 12 KA 1/11 (Bayerisches LSG)  
S 1 KA 25/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,  
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. ....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. ....,

3. ....,

4. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,  
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

5. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

6. BKK Landesverband Bayern,  
Züricher Straße 25, 81476 München,



7. IKK classic,  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
8. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen  
in Bayern,  
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
9. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
10. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
11. ....,

Prozessbevollmächtigte: .....

12. ....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den  
Richter E n g e l h a r d  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 9. November 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtli-  
chen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 12.

Der Streitwert wird auf 593 000 Euro festgesetzt.

#### G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über eine Nachfolgezulassung auf den Praxissitz des Internisten und  
Gastroenterologen Dr. T. . Hierauf bewarb sich ua das MVZ Hochfranken, das den Ver-  
tragsarztsitz mit dem bei ihm angestellten Beigeladenen zu 2. besetzen wollte. Der Zulassungs-



ausschuss wählte den Beigeladenen zu 1. als Praxisnachfolger aus. Der beklagte Berufungsausschuss hat die Widersprüche hiergegen als unbegründet zurückgewiesen. Das SG hat die Klagen mit Urteil vom 6.12.2010 abgewiesen. Das LSG hat mit der angefochtenen Entscheidung die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Klage sei unzulässig geworden, nachdem der Beigeladene zu 2. sein Anstellungsverhältnis bei dem Kläger beendet habe. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage komme nicht in Betracht, weil sich der angefochtene Verwaltungsakt nicht erledigt habe. Es fehle vielmehr an der Beschwer des Klägers, weil er die Praxis des verstorbenen Dr. T. mit dem Beigeladenen zu 2. nicht mehr fortführen könne. Die Fortsetzungsfeststellungsklage wäre im Übrigen auch nicht begründet.

- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, zu deren Begründung er eine Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sowie eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 1. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus einem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44*). Die vom Kläger geltend gemachten Divergenzen des Berufungsurteils zu Rechtssätzen des BVerwG sowie des SG Berlin scheiden damit von vornherein als Darlegungen einer Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aus.
- 5 Aber auch soweit der Kläger eine Divergenz gegenüber Entscheidungen des BSG geltend macht, entsprechen seine Darlegungen nicht den Anforderungen. Für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG reicht nicht aus, aus dem Berufungsurteil inhaltliche Schlussfolgerungen abzuleiten, die einem höchstrichterlich aufgestellten Rechtssatz widersprechen. Das LSG-Urteil einerseits und die höchstrichterliche Entscheidung andererseits müssten vielmehr jeweils abstrakte Rechtssätze enthalten, die einander widersprechen. Eine solche Divergenz hat der Kläger hier nicht aufgezeigt.
- 6 Soweit der Kläger eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 5.11.2003 - B 6 KA 11/03 R - (*BSGE 91, 253 = SozR 4-2500 § 103 Nr 1*) rügt, werden keine Rechtssätze gegenübergestellt, die sich widersprechen. Nachdem der Kläger die gesamte Entscheidung des BSG wörtlich wiedergegeben hat, bezieht er sich zur Begründung der Divergenz auf Ausführungen, die keine



abstrakten Rechtssätze enthalten, sondern allein den konkreten Fall betreffen. Das gleiche gilt für die Sätze des Berufungsurteils, die dem gegenüber gestellt werden. Wenn der Kläger meint, das LSG beantworte in dem angefochtenen Urteil die Frage, ob im Wegfall der Beschwer ein erledigendes Ereignis zu sehen sei, anders als das BSG in der zitierten Entscheidung, hätte es im Übrigen näherer Darlegungen bedurft, warum die dort zu beurteilende Konstellation des Zulassungsverzichts des ausgewählten Bewerbers mit der hier zu beurteilenden Konstellation vergleichbar war. Es ist nicht erkennbar, warum die Bewertung, dass bei einem Verzicht des zugelassenen Bewerbers eine Erledigung im Nachbesetzungsverfahren eintritt, mit der Bewertung des LSG, dass hier im Hinblick auf das Ausscheiden des Beigeladenen zu 2. bei dem Kläger eine Beschwer nicht mehr bestehe, im Widerspruch steht. Zu näheren Darlegungen hätte insbesondere auch deshalb Anlass bestanden, weil das LSG eingehend begründet hat, warum die Bewerbung eines MVZ um eine Praxisnachfolge an die Person eines bestimmten Arztes gebunden ist, die nicht im Laufe des Verfahrens durch einen anderen Arzt "ersetzt" werden kann. Schließlich fehlt es auch an Darlegungen dazu, dass das Urteil des LSG auf einer möglichen Divergenz beruht. Hierzu hätte nicht zuletzt angesichts der ergänzenden Ausführungen des LSG zur Begründetheit einer Fortsetzungsfeststellungsklage besonderer Anlass bestanden.

- 7 Soweit der Kläger eine Divergenz zur Entscheidung des Senats vom 8.12.2010 - B 6 KA 36/09 R - (*BSGE 107, 147 = SozR 4-2500 § 101 Nr 9*) sieht, greift er lediglich die Subsumtion des LSG an, die aus seiner Sicht mit den Vorgaben des BSG zu den Auswahlkriterien nicht übereinstimmt. Einen abstrakten Rechtssatz, mit dem das LSG von einem Rechtssatz des BSG abweicht, zeigt der Kläger nicht auf. Er stützt sich allein darauf, dass das LSG der Dauer der ärztlichen Tätigkeit eine Bedeutung beigemessen habe, die ihr nach der Rechtsprechung des BSG nicht zukomme. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG wird damit nicht dargelegt.
- 8 2. Auch ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht ausreichend dargelegt. Insofern fehlt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Soweit der Kläger auf die "angesprochenen Rechtsfragen" verweist, ist den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht ansatzweise genügt, zumal auch den sonstigen Ausführungen keine in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftigen und -fähigen Fragen mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sind.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Erstattung außergerichtlicher Kosten ist nur hinsichtlich des Beigeladenen zu 1. veranlasst, weil nur er einen Sachantrag gestellt hat, § 162 Abs 3 VwGO.

10



4. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem Beteiligten infrage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)